

Was Unternehmen bei Abfalltransporten zu beachten haben

Anzeige, Erlaubnis und Kennzeichnung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist mit einigen Übergangsfristen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten. Für viele Betriebe sind die Paragraphen 53-55 KrWG von besonderer Bedeutung. Näheres regelt außerdem, die am 10. Dezember 2013 verkündete „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“, die am 1. Juni 2014 in Kraft tritt. Sie enthält im Wesentlichen eine neue „Anzeige- und Erlaubnisverordnung“ (AbfAEV), die die derzeitige Beförderungserlaubnisverordnung ablöst, sowie kleine Änderungen in der abfallrechtlichen Nachweisverordnung. Sie gilt nicht für die Anzeige einer Sammlung nach § 18 KrWG. Dieses Merkblatt behandelt nicht das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) sowie die Verbringung von Abfällen ins Ausland nach Abfallverbringungsgesetz.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Wesentliche Neureglungen für Abfalltransporte nach dem KrWG:	2
Anzeigepflicht für den gewerblichen Umgang mit Abfällen.....	2
Gewerblich oder wirtschaftlich tätig?.....	2
Erlaubnispflicht für den gewerblichen Umgang mit gefährlichen Abfällen	2
Kennzeichnung von Fahrzeugen: Das A-Schild	3
Teil 2: „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“:	3
Artikel 1: Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).....	3
Fachkunde-Anforderungen	4
Anzeigeverfahren und Befreiung für bestimmte Unternehmen.....	4
Erlaubnisverfahren und Ausnahmeregelungen.....	5
Weitere Neureglungen in der AbfAEV.....	5
Artikel 2: Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung	6
Artikel 4: Änderung der Nachweisverordnung	6
Artikel 6: Inkrafttreten; Außerkrafttreten	6
Übersicht: Wer ist betroffen und welche Anforderungen an die Fachkunde bestehen?	8

Teil 1: Wesentliche Neureglungen für Abfalltransporte nach dem KrWG:

Anzeigepflicht für den gewerblichen Umgang mit Abfällen

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen aus dem Saarland müssen diese Tätigkeiten dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) anzeigen. Dies hat für alle „gewerbsmäßig tätigen“ Betriebe, seit dem 1. Juni 2012 zu erfolgen. Entsorger, Schrotthändler und Entrümpelungsdienste, welche den Umgang mit Abfällen als eine auf Dauer angelegte Tätigkeit ausüben, werden behördlich als „gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer“ bezeichnet.

Durch die neuen Regeln werden aber erstmals alle Unternehmen, die Abfälle befördern, verpflichtet eine Anzeige abzugeben. Betriebe, bei denen der Abfalltransport eine auf Grund der eigentlichen Tätigkeit anfallende Dienstleistung ist, also nicht Hauptzweck des Unternehmens (rechtlich als „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ bezeichnet), haben eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2014. Betroffen sind hier Betriebe, wie z. B. Handwerker, Servicetechniker oder Gartenbauer. „Wirtschaftlich tätige Unternehmen“ müssen ihre Tätigkeit nur anzeigen, wenn sie dies „gewöhnlich und regelmäßig“ tun. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen pro Kalenderjahr mehr als 20 t nicht gefährliche oder 2 t gefährliche Abfälle sammelt oder befördert.

Gewerblich oder wirtschaftlich tätig?

Ob ein Unternehmen in der Abfallwirtschaft bereits gewerblich tätig ist oder noch als wirtschaftlich tätig angesehen werden kann, richtet sich danach, ob die abfallwirtschaftliche Tätigkeit Unternehmenshauptzweck oder wichtiger Nebenzweck der Tätigkeit darstellt oder ob die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten nur selten und grundsätzlich ohne Gewinnerzielung betrieben werden. Wirtschaftlich tätige Unternehmen sammeln oder befördern meist Abfälle, die sie im Rahmen ihrer Dienstleistung selbst erzeugt haben. Beispiele für gewerblich oder wirtschaftlich tätige Unternehmen kann man heute bereits in der dazugehörigen Vollzugshilfe, abrufbar auf der Seite des Bundesumweltministeriums nachlesen:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_vollzugshilfe_bf.pdf

Erlaubnispflicht für den gewerblichen Umgang mit gefährlichen Abfällen

Gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen müssen eine Erlaubnis beantragen. Die Erlaubnis beinhaltet zudem automatisch die Anzeige, so dass eine separate Anzeige nicht nötig ist. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), Entsorgungsfachbetriebe und die sog. „wirtschaftlich tätigen Unternehmen“ benötigen keine Erlaubnis, sind aber ebenfalls anzeigepflichtig. Der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Dritte hingegen unterliegt im vollen Umfang den Anzeige- und Erlaubnispflichten. Weitere Ausnahmen regelt die AbfAEV (siehe Seite 4). Händler und Makler müssen zudem zukünftig auch ein abfallrechtliches Register gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) führen.

Die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG entspricht der alten Transportgenehmigung (nach TgV) oder Beförderungserlaubnis (nach BefErIV). Unbefristete Genehmigungen gelten daher ohne Enddatum weiter. Befristete Genehmigungen gelten hingegen nur bis zum Ablauf der Frist als Erlaubnis nach § 54 KrWG. Der Antrag für die Erlaubnis ist beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beantragen, wenn das Unter-

nehmen den Hauptsitz im Saarland hat. Die Erlaubnis gilt bundesweit und kann mit Auflagen (so genannten Nebenbestimmungen) versehen werden. Inhaber und verantwortlichen Personen müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Kennzeichnung von Fahrzeugen: Das A-Schild

Nach dem neuen § 55 KrWG haben nun alle gewerblichen Sammler und Beförderer von Abfällen ihre Fahrzeuge zu kennzeichnen. Dazu ist vorne und hinten am Fahrzeug das so genannte A-Schild anzubringen (rückstrahlende weiße Warntafeln mit schwarzem „A“). Dieses ist bei Transporten aufzuklappen und bei Leerfahrten zu schließen. Dabei ist es egal ob es sich beim Transport um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt.

Die A-Schild-Pflicht gilt nicht für Unternehmen, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten Abfälle sammeln und befördern, also nicht für Handwerker und vergleichbare Betriebe (s. o.).

Das Gefahrgutrecht bleibt ggf. von diesen Regelungen unberührt.

Anzeigen und Anträge auf Erlaubnis können mittels eines Formblattes nach Anlage 2 und Anlage 3 der AbfAEV gestellt werden. Sie stehen zum Download auf der Seite www.zks-abfall.de zur Verfügung. Das Formblatt sollte in schriftlicher Form an das *Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Geschäftsbereich 4, Don-Bosco-Straße 1 in 66119 Saarbrücken* übermittelt werden. Die Behörde bestätigt die Anzeige bzw. erteilt ggf. die Erlaubnis.

Teil 2: „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“:

Artikel 1: Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die neue AbfAEV gilt für das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sowie das Erlaubnisverfahren nach § 54 KrWG. Sie gilt nicht für die Anzeige einer Sammlung nach § 18 KrWG. Sie ersetzt die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung, welche bis 2012 unter dem Namen Transportgenehmigungsverordnung (TgV) bekannt war. Auch die neue Verordnung ist an Sammler und Beförderer von Abfällen adressiert, darüber hinaus aber auch an Händler und Makler. Konkretisiert werden die Vorgaben aus § 53 und § 54 KrWG, welche - vereinfacht gesagt - im Fall von nicht gefährlichen Abfällen eine Anzeige und im Fall von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis vorschreiben.

Dort wird u. a. persönliche **Zuverlässigkeit** gefordert. Diese gilt laut § 3 der Verordnung als nicht erfüllt, wenn der Betriebsinhaber oder das Führungspersonal in den letzten fünf Jahren zu einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro verurteilt worden ist.

Fachkunde-Anforderungen

§ 4 definiert die erforderliche Fachkunde des Betriebsleiters eines (nur) **anzeigepflichtigen** Unternehmens, wobei für gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler mehrere Optionen bzgl. Ausbildung oder Studium und Berufserfahrung als ausreichend angesehen werden. Alternativ ist für diese Zielgruppe der Besuch eines anerkannten Fachkundelehrgangs möglich.

Für anzeigepflichtige Unternehmen (vgl. § 7), die nicht gewerbsmäßig, sondern nur im Rahmen anderweitiger „wirtschaftlicher Unternehmen“ an Abfalltransporten beteiligt sind, wird lediglich eine (für den Unternehmenshauptzweck geeignete) berufliche Qualifikation des Betriebsleiters gefordert (ohne Detailvorgaben).

In begründeten Einzelfällen („zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit“) kann die Abfallbehörde bei allen anzeigepflichtigen Unternehmen den Besuch eines Fachkunde-Lehrgangs vorschreiben.

§ 5 enthält die Fachkunde-Anforderungen für die Betriebsleiter von **erlaubnispflichtigen** Unternehmen. Auch hier werden diverse Optionen als geeignet definiert, allerdings ist für diese Zielgruppe der Besuch eines Fachkundelehrgangs und eines Auffrischungslehrgangs alle drei Jahre obligatorisch. Dies entspricht der bisherigen Regelung für Sammler und Beförderer, aber gilt wie oben erwähnt ab Juni 2014 dann bundeseinheitlich auch für Händler und Makler (für diese Personen gab es bisher je nach regionaler Abfallbehörde unterschiedliche Vorgaben).

Für das weitere Personal von erlaubnispflichtigen Betrieben wird in § 6 keine spezielle Fachkunde, sondern nur ausreichende Sachkunde durch Anwendung eines Einarbeitungsplans verlangt.

Anzeigeverfahren und Befreiung für bestimmte Unternehmen

§ 7 und § 8 enthalten Detailvorgaben zum Anzeigeverfahren. Die Anzeige muss nur einmalig erfolgen, aber ggf. bei wesentlichen Änderungen wiederholt werden. Im Saarland ist sie an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu richten. Die Anzeige kann entweder unter Verwendung des neuen Formulars gemäß Anlage 2 der Verordnung abgegeben oder in eine Internetdatenbank eingespeist werden, die von den Bundesländern gemeinsam eingerichtet werden muss (voraussichtlich ab Juni 2014 unter <http://www.zks-abfall.de>).

Wichtig sind die Ausnahmeregelungen in Absatz 8 und 9 des § 7. Laut Absatz 8 gilt die Anzeigepflicht nicht für Hersteller und Vertreiber, die nicht gefährliche Abfälle aufgrund einer Rechtsverordnung zurücknehmen (z. B. Verpackungen) und dabei als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler agieren.

Auf Drängen der Wirtschaft und der Bundesländer wurde über den Bundesrat ein zusätzlicher Absatz 9 eingefügt. Dieser besagt, dass nicht gewerbsmäßig tätige Sammler und Beförderer, die also **nur im Rahmen anderweitiger wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, von der Anzeigepflicht befreit sind, wenn sie pro Jahr maximal 2 Tonnen gefährliche Abfälle und maximal 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle sammeln oder befördern.**

Erlaubnisverfahren und Ausnahmeregelungen

§ 9 bis § 11 regelt das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Erlaubnis ähnlich wie bisher, jedoch auch mit der Option einer elektronischen Abwicklung über eine bundesweit eingerichtete Plattform.

§ 12 listet neue Ausnahmeregelungen von der Erlaubnispflicht auf. **Schon nach bisherigem Recht ausgenommen sind** (gemäß KrWG, Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG und Batteriegesetz-BattG):

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe, sofern sie für die eigentlich erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten und Altbatterien (die jedoch den sonstigen Anforderungen des ElektroG und BattG unterliegen)

Zusätzlich werden nun laut § 12 folgende Sammler, Beförderer, Händler und Makler von der Erlaubnispflicht ausgenommen:

- **diejenigen, die nur im Rahmen anderweitiger wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind**
- diejenigen, die tätig sind für einen Hersteller oder Vertreiber, welcher Altprodukte freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurücknimmt (z. B. Lösemittel)
- diejenigen, die Altfahrzeuge im Rahmen der Altfahrzeugverordnung transportieren
- diejenigen, die nach EMAS für eine entsprechende Tätigkeit registriert sind
- Abfalltransporte auf Seeschiffen (nicht auf Binnenschiffen, wie ursprünglich geplant)
- **Paket-, Express- und Kurierdienste**, soweit sie in ihren Beförderungsbedingungen die geltenden Gefahrgutvorschriften berücksichtigen

(Der letztgenannte Punkt wurde in der Fachpresse z. T. falsch berichtet. Der Umweltausschuss des Bundesrats hatte für eine Streichung dieser Ausnahmeregelung plädiert, aber das Plenum des Bundesrats hat diesen Vorschlag **nicht** aufgenommen. Die Regelung wurde somit vom Bundesrat und anschließend der Bundesregierung akzeptiert und im Gesetzblatt verkündet. Folglich sind die besagten Transportdienste von der Erlaubnispflicht befreit).

Weitere Neuregelungen in der AbfAEV

§ 13 enthält die Pflichten zur Mitführung von Dokumenten (Anzeigenbestätigung, Erlaubnis, etc.) beim Transport. Ein zusätzlich vom Bundesrat als § 13a eingefügter Artikel ermächtigt die Behörden, Ausnahmen von den Fahrzeugkennzeichnungspflichten mit dem A-Schild zuzulassen. § 14 verpflichtet die Behörden zur Führung eines bundesweiten Registers aller Anzeigen und Erlaubnisse. § 15 listet die möglichen Ordnungswidrigkeiten auf, § 16 enthält Übergangsbestimmungen vor allem hinsichtlich der Fachkundelehrgänge.

Artikel 2: Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Analog zu § 3 der oben vorgestellten AbfAEV werden die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Betriebsverantwortlichen in der bestehenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung verschärft. Denn die Bußgeldschwelle, oberhalb derer eine Zuverlässigkeit in der Regel verneint wird, wird von 5.000 Euro auf 2.500 Euro halbiert.

Artikel 4: Änderung der Nachweisverordnung

In der Abfall-Nachweisverordnung wird eine Reihe von Änderungen vorgenommen:

- Die Verordnung ist laut ihrem § 1 nun **auch an Händler und Makler** adressiert.
- Betreiber eines **Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag** von gefährlichen Abfällen müssen nun ebenfalls die Übernahme und Abgabe bescheinigen (§ 10 und § 11).
- Abfallentsorger müssen Begleitscheine „unverzüglich nach Annahme“ unterschreiben, d.h. „ohne schuldhaftes Verzögern“ (§ 11).
- Neu aufgenommen, aufgrund von EU-Vorgaben, wird mit einem § 16a das Recht eines früheren Abfallbesitzers, der selbst nicht nachweispflichtig war und deshalb nicht automatisch Belege erhalten hat, entsprechend Belege zu verlangen.
- Ebenfalls aufgrund der EU-Abfallrahmenrichtlinie neu aufgenommen wird § 16b. Dieser verpflichtet Beförderer zur **Mitführung von Belegen**, jetzt auch im Fall von nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen. Dies trifft z. B. auf gefährliche Abfälle zu, die gesetzlichen Rückgabevorschriften unterliegen und deshalb von der Nachweispflicht befreit sind.
- Schriftliche Vereinbarungen über eine **zeitlich verzögerte elektronische Signierung** der Begleitscheine waren bisher nur zwischen Abfallerzeuger und Beförderer möglich. Diese Option in § 19 wird nun auf die weiteren Beteiligten ausgedehnt.
- § 20 ermöglicht nun eine freiwillige Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens auch bei nicht nachweispflichtigen Abfällen.
- Der neue § 25a regelt die **Registerführung von Händlern und Maklern**, ähnlich wie bei Abfallerzeugern und Entsorgern. Allerdings wird eine elektronische Registerführung hier ausdrücklich untersagt.
- Außerdem werden einige Klarstellungen und Fehlerkorrekturen in verschiedenen Paragraphen der Nachweisverordnung vorgenommen.

Artikel 6: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die gesamte Artikelverordnung tritt **am 1. Juni 2014 in Kraft**, da die Übergangsregelungen des KrWG zum gleichen Zeitpunkt auslaufen und dann weitgehend durch die neue AbfAEV ersetzt werden. Gleichzeitig wird die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (frühere TgV) aufgehoben.

Der Text der Artikelverordnung kann bei der IHK angefordert werden.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Saarland

Christian Wegner, Geschäftsbereich Standortpolitik, Franz-Josef-Röder-Straße 9,
66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/9520-425, Fax: 0681/9520-489,
E-Mail: christian.wegner@saarland.ihk.de

Autor des IHK-Merkblatts (Teil 2):
Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anhang:

Übersicht: Wer ist betroffen und welche Anforderungen an die Fachkunde bestehen?

<p align="center"><u>Anzeigepflicht (§53 KrWG)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle gewerbsmäßigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen • im Rahmen wirtsch. Unternehmen: > 20 t nicht gefährl. Abfälle pro Jahr > 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr 	<p align="center"><u>Erlaubnispflicht (§54 KrWG)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • alle gewerbsmäßigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen • oder nach behördlicher Anordnung
<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb besitzt Erlaubnis nach §54 KrWG • Rücknahmepflicht von nicht gefährlichen Abfällen nach §25 KrWG (VerpackV, ElektroG, BattG, AltfahrzeugV) <p align="center">Bei Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gilt wenigstens die Anzeigepflicht</p>	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsfachbetriebe • öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger • im Rahmen wirtsch. Unternehmen • Rücknahmepflicht von gefährlichen Abfällen nach §25 KrWG (VerpackV, ElektroG, BattG, AltfahrzeugV) • Freiwillige Rücknahme nach §26 KrWG • EMAS Standorte mit NACE-Nr.: 38.12, 38.22 oder 46.77 • Sammlung oder Beförderung mit Seeschiffen • Paket-, Express- und Kurierdienste soweit Gefahrgutrecht eingehalten wird
<p>Fachkunde für die Leitung bei gewerbsmäßig tätigen Betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse durch 2 Jahre praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit* <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse durch 1 Jahr praktische Erfahrung in der angezeigten Tätigkeit*, falls... <ul style="list-style-type: none"> - Hoch- od. Fachhochschulabschluss - kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung - Qualifikation als Meister <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkannter Fachkundelehrgang 	<p>Fachkunde für die Leitung von Erlaubnispflichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse durch 2 Jahre praktische Erfahrung in der beantragten Tätigkeit* <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse durch 1 Jahr praktische Erfahrung in der beantragten Tätigkeit*, falls... <ul style="list-style-type: none"> - Hoch- od. Fachhochschulabschluss - kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung - Qualifikation als Meister <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkannter Fachkundelehrgang + Fortbildung min. alle 3 Jahre
<p>Fachkunde für die Leitung bei im Rahmen wirtsch. Unternehmen tätigen Betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person muss über die für die im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen. 	

Tabelle: Darstellung der IHK Saarland

* Bei Sammlern und Befördern können sich die Kenntnisse auf die jeweils andere Tätigkeit beziehen.
Bei Händlern können sich die Kenntnisse auf das Sammeln oder Befördern beziehen.
Bei Maklern können sich die Kenntnisse auf das Sammeln, Befördern oder Handeln beziehen.